

OPEN-LEARNING.NET E.V.

Vereinsatzung

[28. April 2009 at 14:16]

PRÄAMBEL Der fundamentale Akt von Freundschaft unter denkenden Wesen besteht darin, einander etwas beizubringen und Wissen gemeinsam zu nutzen. Dies ist nicht nur ein natürlicher Akt, sondern es hilft die Bande des guten Willens zu verstärken, die die Grundlage der Gesellschaft bilden und diese von der Wildnis unterscheidet. Dieser gute Wille, die Bereitschaft unserem Nächsten zu helfen, ist genau das, was die Gesellschaft zusammenhält und was sie lebenswert macht. — Richard Stallman

Bildung ist eines der zur Zeit in Deutschland am häufigsten diskutierten Themen. Bildung wird im Zusammenhang mit den PISA-Studien diskutiert oder im Zusammenhang mit dem Mangel an Ingenieuren oder im Zusammenhang mit lebenslangem Lernen und dem demografischen Wandel. Bei allen diesen Gelegenheiten wird deutlich, dass Bildung ein wichtiger Schlüssel für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ist.

Trotzdem verbinden viele Menschen mit Lernen die Vorstellung von Anstrengung, Mühsal, Prüfungsangst und was dergleichen mehr negativ besetzte Attribute sind. Lernen kommt den Wenigsten als Freizeitvergnügen in den Sinn. Die Bedingungen unter denen sie während ihrer Schulzeit oder ihrer Ausbildung gelernt haben lassen ihnen diese Idee absurd erscheinen.

Ziel von OPEN-LEARNING.NET ist es, dem etwas entgegen zu setzen und einen neuen - hoffentlich hilfreichen - Farbtupfer in die Bildungslandschaft zu setzen.

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen OPEN-LEARNING.NET
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung insbesondere des §52 Abs. 2 Nr. 1 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 ZWECKBESTIMMUNG

1. Der Verein verfolgt das Ziel, in der Bevölkerung ein breites Interesse an Lernen und Bildung zu wecken. Lernen und Bildung sollen auch außerhalb des bestehenden staatlichen Bildungssystems und jenseits von kommerziellen Bildungsangeboten einen Stellenwert im Alltag derjenigen bekommen, die diesem Bildungssystem bereits entwachsen sind, bzw. nicht mehr an ihm teilhaben. Fernziel ist es, den Bildungsstand der Gesamtbevölkerung spürbar zu erhöhen.
2. Ziel ist es auch, dass Lernen und Bildung als Freizeitbeschäftigung für viel mehr Menschen attraktiv werden und vor allen Dingen mit rein konsumptiver elektronischer Unterhaltung konkurrieren können.
3. Um diese Ziele zu erreichen wird der Verein eine Gemeinschaft (neudeutsch: Community) initiieren, die in einem offenen gemeinschaftlichen Entwicklungsprozess unter anderem Lern- und Lehrmethoden entwickelt, Lerninhalte aufbereitet, Lernmaterialien erstellt, Lernorte gestaltet und die jeden Einzelnen darin unterstützt, neu Gelerntes möglichst zeitnah an nachfolgende Interessenten weiter zu geben. Offene gemeinschaftliche Entwicklungsprozesse sind u.a. bekannt von der Online Enzyklopädie WIKIPEDIA und von Computerprogrammen und Betriebssystemen, die als Freie Software entwickelt werden, wie z.B. LINUX.
4. Der Verein kann in allen unter Punkt 3 genannten Gebieten initiativ tätig werden und entsprechende Projekte so lange betreiben bis sie im Rahmen einer entstehenden Gemeinschaft von dieser getragen werden können.
5. Der Verein unterstützt Projekte der Gemeinschaft durch finanzielle Förderung, durch die Überlassung von Sachmitteln und Verbrauchsmaterial sowie durch den Abschluss von Verträgen (z.B. Mietverträgen oder Verträgen zur Beschaffung von Telekommunikationsdienstleistungen) zugunsten von Projekten der Gemeinschaft bzw. durch die Übernahme von Bürgschaften.
6. Der Verein unterstützt die Gemeinschaft auch durch Beratung in organisatorischen und inhaltlichen Angelegenheiten.
7. Der Verein entwickelt gemeinsam mit den Mitgliedern der Gemeinschaft Qualitätsstandards und publiziert sie. In Fällen in denen über die Ausgestaltung von Qualitätsstandards zwischen Verein und Community keine Einigkeit zu erzielen ist, entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Vorstand beschließt nach den in §10 Nr.4 bestimmten Regeln. Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Experten zu Rate ziehen.
8. Die unter Nr. 5 genannten Unterstützungsleistungen des Vereins sind an die Einhaltung der Qualitätsstandards gebunden.

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Mitgliedsformen wird nicht getroffen.

§5 RECHTEN UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die der Verein anbietet. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und ihrer E-Mail-Adresse mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Freiwillige finanzielle Zuwendungen an den Verein können als Spenden erbracht werden.

§8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden
3. Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen, sofern sie ansteht
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 6. Der Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des nach Satz 1 für die Versammlungsleitung zuständigen Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung durch Versand per Post, durch E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nachdem das Protokoll veröffentlicht wurde kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstandes oder der Versammlungsleitung oder von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§10 STIMMRECHT UND BESCHUSSFÄHIGKEIT

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§11 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - sowie bis zu vier Beisitzer/-innen. Die Anzahl der Beisitzer/-innen bestimmt sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Vorstandswahl.
 - bis zu 10 Vereinsmitglieder kein Beisitzer/-innen
 - mehr als 10 und bis zu 20 Vereinsmitglieder ein Beisitzer/-innen
 - mehr als 20 und bis zu 30 Vereinsmitglieder zwei Beisitzer/-innen
 - mehr als 30 und bis zu 40 Vereinsmitglieder drei Beisitzer/-innen
 - über 40 Vereinsmitglieder vier Beisitzer/-innen

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten der Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit so lange diese Aufgabe nicht auf einen Geschäftsführer übertragen worden ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich - auch per E-Mail - durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§12 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Vorstand ist berechtigt zur Führung laufender Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstandes und zur Führung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB bestellt werden.

Die Befugnisse des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

§13 KASSENPRÜFER

Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsbelege sowie deren Ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. mit Sitz in Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.